


Dienstliche Erklärung

zum Ablehnungsgesuch vom 20. Juli 1976

Wegen der aus meiner Verhandlungsführung hergeleiteten Ablehnungsgründe verweise ich auf das Protokoll.

Die Unterstellung, ich hätte auf den Zeugen Müller ausserhalb der Hauptverhandlung in irgendeiner Form wegen der Berichtigung ursprünglich falscher Aussagen Einfluss genommen, entbehrt jeder Grundlage. Ich habe weder mit ihm noch mit Rechtsanwalt Huth wegen der Berichtigung der Aussagen Kontakt aufgenommen. Rechtsanwalt Huth hat mich vor Beginn der Sitzung, in der der Zeuge Müller seine Aussagen vom Vortage korrigierte, darauf hingewiesen, dass er eine Besprechung mit seinem Mandanten für notwendig halte, weshalb er bitte, gegebenenfalls mit dem Sitzungsbeginn darauf Rücksicht zu nehmen.



(Dr. Prinzing)

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Verfügung.

Zu dieser dienstlichen Äusserung kann binnen 15 Minuten Stellung genommen werden. Etwaige Stellungnahmen wären schriftlich beim Sitzungswachtmeister abzugeben.

Fortsetzung der Hauptverhandlung voraussichtlich 10.15 Uhr.



i.V. (Dr. Foth)

Richter am Oberlandesgericht